



Evangelischer Kirchenkreis
an Lahn und Dill
HÖREN - GLAUBEN - HANDELN

Evangelischer Kirchenkreis an Lahn und Dill
Postfach 14 46 – 35524 Wetzlar

Vorsitzende, stellv. Vorsitzende, Kirchmeister
der Presbyterien, Pfarrer:innen, die keinem Pres-
byterium angehören, Gemeindebüros

zur Kenntnis:

KSV, Mitarbeitende im Kirchenkreis,
Öffentlichkeitsreferent

**Evangelisches Kirchenamt
Verwaltungsleitung**

Turmstraße 34, 35578 Wetzlar
www.evangelisch-an-lahn-und-dill.de

Dr. Claudia Kissling

Verwaltungsleitung
Telefon: 06441 4009-11
E-Mail: claudia.kissling@ekir.de

Sonja Pradl

Sachbearbeitung
Telefon: 06441 4009-29
E-Mail: sonja.pradl@ekir.de

Ihr Zeichen: Unser Zeichen: ki/sp
Tgb-Nr.:

Wetzlar, den 04.12.2024

Informationsschreiben Nr. 15

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem 15. Informationsschreiben des Kirchenamtes möchten wir Ihnen folgende Hinweise übermitteln:

Allgemeines

Öffnungszeiten im Kirchenamt zwischen den Jahren

Dieses Jahr wird das Kirchenamt/das Gebäude in der Turmstr. 34 vom 23. Dezember 2024 bis 3. Januar 2025 für den Publikumsverkehr geschlossen bleiben.

Social Media

Neben der Homepage und dem Facebook-Auftritt des Kirchenkreises unter <https://www.facebook.com/EvangelischerKirchenkreisAnLahnUndDill/> werden Sie auch auf Instagram unter https://www.instagram.com/ev.kirchenkreis_an_lahn_dill/ mit aktuellen Informationen aus dem Kirchenkreis versorgt.

Finanzen

Steuerpflichten der Kirchengemeinden

Eine neue Handreichung informiert die Kirchengemeinden in der rheinischen Kirche über ihre Steuerpflichten.

Kirchengemeinden sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und unterliegen daher der Besteuerung. In den letzten Jahren haben zahlreiche Rechtsänderungen dazu geführt, dass sich auch die Kirchengemeinden intensiver mit steuerrechtlichen Pflichten auseinandersetzen müssen. Aus diesem Grund hat die Evangelische Kirche im Rheinland eine Handreichung herausgegeben, die als Orientierungshilfe dient und die maßgeblichen Vorschriften systematisch bündelt. Die Handreichung bietet auf 40 Seiten grundlegende Informationen zu den Steuerpflichten der Kirchengemeinden und bewertet die Steuerpflichten für verschiedene Steuerarten, wie zum Beispiel die Umsatzsteuer und die Körperschaftsteuer, die für Kirchengemeinden besonders relevant sind.

Die Handreichung „Steuerpflichten der Kirchengemeinden in der Evangelischen Kirche im Rheinland“ ersetzt die bisherige Informationsschrift aus dem Jahr 2011. Die neue Broschüre enthält alle steuerlichen Änderungen und ist für den kircheninternen Gebrauch bestimmt. Sie steht als Download unter EKIR.INTERN (<https://intern.ekir.de/content/steuerpflichten-der-kirchengemeinden>) zur Verfügung. Zusätzlich haben wir Ihnen das aktuelle Dokument als Anlage hinzugefügt.

§ 2b UStG – eine endlose Geschichte

Bundestag und Bundesrat haben im Jahressteuergesetz 2024 beschlossen, dass die von allen Kirchengemeinden im Kirchenkreis im Herbst 2016 abgegebenen Optionserklärungen zur späteren Einführung der Umsatzsteuer erneut um weitere zwei Jahre bis zum 31.12.2026 verlängert werden.

Zur Historie: Der § 2b UStG sollte ursprünglich ab dem 01.01.2017 gelten. Die erste Übergangsregelung bis zum 01.01.2021 wurde großzügig bemessen, wenn die juristischen Personen des öffentlichen Rechts eine Optionserklärung abgegeben hatten. Aufgrund der Corona-Pandemie kam es zur ersten Verlängerung bis zum 01.01.2023. Zur Abfederung der Folgen der Pandemie kam es zur zweiten Verlängerung bis zum 01.01.2025. Mit dem Jahressteuergesetz 2024 wurde aufgrund weiter ungeklärter und neu hinzugekommener Rechtsanwendungsfragen eine nochmalige zweijährige Verlängerung der Übergangsregelung bis zum 31.12.2026 beschlossen. Trotz dieser mehrfachen Verlängerung der Übergangszeiträume ist davon auszugehen, dass diese Regelung am Ende Eingang ins deutsche Steuerrecht finden wird.

Dies bedeutet, dass auch die Kirchengemeinden erst zu Beginn 2027 auf die Umsatzsteuer umsteigen müssen, sofern sie sich nicht explizit dagegen entscheiden. Wir raten allen Presbyterien deswegen, nichts weiter zu tun und automatisch von der Verschiebung zu profitieren. Die meisten unter Ihnen würden zurzeit ohnehin der Kleinunternehmerregelung unterliegen und daher keine Umsatzsteuer zahlen. Ein Verzicht auf die Verschiebung würde zusätzliche Dokumentations- und Verwaltungsaufgaben mit sich bringen, sodass sich ein Einstieg in die Umsatzsteuer nicht lohnen würde und keine Vorteile hätte.

Die einzige Ausnahme bildet der Kirchenkreis, der sich schon 2022 gegen eine Verlängerung entschieden hatte und die Umsatzsteuer zum 01.01.2023 eingeführt hat, da er auch zuvor bereits Umsatzsteuer entrichtete und der Unterschied hinsichtlich der Kosten nicht bedeutend war. Zudem wurden bereits Verträge und Aufgaben verändert, die nicht mehr leicht rückgängig gemacht werden konnten. Schließlich konnten so die hohen Investitionen in Fortbildung und Beratung im Kirchenamt genutzt und bereits an einer Körperschaft getestet werden, bevor die Kirchengemeinden auf das neue System umsteigen müssen.

Das Kirchenamt wird im Jahr 2026 prüfen, welche Kirchengemeinden ab 2027 umsatzsteuerpflichtig werden, und Sie dann entsprechend informieren.

Reisekostenabrechnungen im Januar und Februar 2025

Aus steuerlichen Gründen wird die Evangelische Kirche im Rheinland aller Voraussicht nach das bisher nur in Teilen auf das Recht des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen bezogene eigene Reisekostenrecht komplett an das nordrhein-westfälische Reisekostenrecht anlehnen, soweit dort die seit 2 Jahren befristet geltenden erhöhten Sätze verstetigt werden. Andernfalls müsste ab 1. Januar 2025 im Rahmen einer Individualbesteuerung auf gewisse Anteile der Reisekostenerstattung Lohnsteuer erhoben werden. Das soll vermieden werden, die Reisekostenerstattung soll steuerfrei erfolgen. Da der nordrhein-westfälische Landtag erst am 18.12.2024 einen Beschluss fassen kann, kann die Umstellung in der rheinischen Kirche evtl. nicht bis zum 01.01.2025 umgesetzt werden. Wir sind in diesem Falle angehalten, Reisekostenabrechnungen, die in den Monaten Januar und Februar im Kirchenamt eingehen, erst dann zu bearbeiten, wenn die rechtliche Situation geklärt ist. Wir bitten um Ihr Verständnis!

Finanzen/Organisation und Liegenschaften

Umgang mit Handgeld-Abrechnungen im Rahmen neuer Verwaltungsprozesse

Der Evangelische Kirchenkreis an Lahn und Dill hat ein neues Dokumentenmanagementsystem (DMS) eingeführt. Dadurch wird die eingehende Post (Papierdokumente) an zentraler Stelle digitalisiert und über die Software an die zuständige Fachabteilung bzw. die Arbeitsbereiche verteilt. Bei der Einführung des Scanprozesses ist uns aufgefallen, dass wir besonders im Bereich der Handgeld-Abrechnung auf Ihre Zuarbeit angewiesen sind, um einen reibungslosen Ablauf gewährleisten zu können. Hierzu bitten wir Sie herzlich um Unterstützung.

Es ist notwendig, dass Kassenbons stets nebeneinander und gut leserlich auf ein DIN-A4-Blatt geklebt werden. Wenn nicht alle Bons auf einen Zettel passen, verwenden Sie bitte ein neues Blatt. Unrelevante Daten (z. B. Barcodes und QR-Codes) sollten vom Kassenbeleg abgetrennt werden, da dadurch die Bons besser auf einer Seite abgebildet werden können. Weiter bitten wir Sie darum, dass keine Informationen auf die Rückseite der Kassenbelege geschrieben werden.

Sollte es Ihnen den Arbeitsalltag erleichtern, können Sie die Handgeldabrechnungen auch gerne direkt einscannen, sodass Sie diese nicht mehr per Post versenden müssen. Die eingescannte Datei senden Sie bitte an folgende E-Mail-Adresse: rechnungseingang.lahnunddill@ekir.de.

Personal

Personelle Änderungen im Kirchenamt

Eintritte:

- Frau Daniela Stoker (Abteilung Organisation und Liegenschaften) am 01.12.2024

Austritte:

- Keine –

Meldung von Resturlaub und Mehrstunden

Zur Bildung von Rückstellungen für Urlaubsabgeltungen bzw. Auszahlung von Mehrstunden bitten wir die Kirchengemeinden, uns nach Ablauf des Jahres den Resturlaub und die Mehrstunden ihrer Mitarbeitenden mitzuteilen.

Pauschale Aufwandsentschädigungen für Prädikantinnen und Prädikanten sowie Lektorinnen und Lektoren

Bisher wurden die o. g. Aufwandsentschädigungen als Honorare an die Mitarbeitenden ausgezahlt. Diese waren für die Versteuerung der erhaltenen Honorare selbst verantwortlich. Hierzu erhielten sie am Jahresende eine Aufstellung über die an sie ausgezahlten Beträge. Bei den oben genannten Diensten handelt es sich aber nicht um Honorartätigkeiten im engeren Sinne und es wird auch kein tatsächlich nachgewiesener Aufwand entschädigt, sondern eine pauschale Aufwandsentschädigung geleistet. Daher erfolgt die Auszahlung der pauschalen Aufwandsentschädigung ab 2025, ähnlich wie bereits bei den Vertretungsdiensten der Kirchenmusiker, über ein gesondertes Formular (als Anhang beigefügt).

Das bedeutet, dass die genannten Dienste als abhängige Beschäftigung zu bewerten sind und es sich bei den pauschalen Aufwandsentschädigungen im steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Sinne um Arbeitslohn handelt. Dementsprechend müssen diese versteuert und verbeitragt werden. Wird der Ehrenamtsfreibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG (bis zu 840 € jährlich) für die geleisteten Dienste in Anspruch genommen, bleibt die Beschäftigung steuer- und sozialversicherungsfrei. Wird dieser Betrag überschritten oder nicht in Anspruch genommen, sind entsprechende Abgaben durch den Mitarbeitenden zu leisten.

Ab 2025 reicht demnach für die Auszahlung der pauschalen Aufwandsentschädigung für den Prädikanten- oder Lektorendienst die bisherige „gelbe“ Anordnung nicht mehr aus, sondern es ist nur noch das neue Formular (mit Unterschrift der Mitarbeitenden) zu verwenden. Ohne Vorliegen des neuen Formulars kann keine Auszahlung mehr erfolgen, es sei denn, der oder die Mitarbeitende stellt eine entsprechende Honorarrechnung (inkl. Rechnungs- und Steuernummer).

Honoraraufstellungen

Die bisher gängige Praxis, Honorarkräften am Ende eines Jahres eine Aufstellung aller an Sie ausgezahlten Honorare zur Verfügung zu stellen, entfällt ab 2025. Dies bedeutet, eine solche Aufstellung erfolgt nur noch für in 2024 ausgezahlte Honorare.

Planung und Gremienbetreuung

Zuständigkeit

Um Unsicherheiten zu vermeiden, möchten wir gerne noch einmal erläutern, wie die Zuständigkeiten im Kirchenamt seit diesem Jahr aufgeteilt sind. Erste Ansprechpartner:innen für Sie sind stets Ihre Gremienbetreuer:innen in der Abteilung Planung und Gremienbetreuung (s. auch die Liste Ansprechpartner:innen auf unserer Homepage, <https://evangelisch-an-lahn-und-dill.de/ueber-uns/verwaltung/>). Diese geben Ihnen entweder direkt eine Antwort auf Ihre Anfrage oder leiten diese bei tiefergehenden Fragen an die Fachabteilungen weiter. In der Folge erhalten Sie von unseren Fachabteilungen Auskünfte. Selbstverständlich können Sie dann die Personen aus den Fachabteilungen hinsichtlich Rückfragen direkt kontaktieren und müssen dazu nicht über die Gremienbetreuer:innen gehen. Die Gremienbetreuer:innen dienen Ihnen insbesondere als Ansprechpersonen für Ihre gebündelten Anfragen, sodass Sie sich keine Gedanken machen müssen, wer im Kirchenamt für eine spezielle Anfrage zuständig ist.

Vor- und Nachbereitung von Sitzungen

In verschiedenen Schreiben, persönlichen Gesprächen oder bei den diesjährigen Haushaltsplanberatungen haben die Gremienbetreuer:innen ihre Unterstützung bei der Vor- und Nachbereitung von

Sparkasse Wetzlar

IBAN: DE59 5155 0035 0010 0309 06

BIC: HELADEF1WET

Volksbank Mittelhessen eG

IBAN: DE14 5139 0000 0071 1436 00

BIC: VBMHDE5F

Elektronischer Rechtsverkehr (beBPO): DE.Justiz.52e70081-7e7a-4289-9801-0976ed4f872b.d442

Presbyteriumssitzungen in Verwaltungsangelegenheiten angeboten. Dieses Angebot kann gerne in Anspruch genommen werden. Wir verstehen es als eine Möglichkeit, Ihre gesammelten Nachfragen regelmäßig und mit Vorlauf zu Ihren Sitzungen zu besprechen. Dies gibt insbesondere den Fachabteilungen Spielraum, qualifiziert auf Ihre Anliegen hinsichtlich Beschlussvorlagen u. ä. reagieren zu können. Wir freuen uns, wenn Sie den Gremienbetreuer:innen Ihren Unterstützungsbedarf unter gremienbetreuung.lahnunddill@ekir.de mitteilen.

Protokolle aus den Kirchengemeinden

Wir bitten Sie, die Protokolle aus den monatlichen Presbyteriumssitzungen unter gremienbetreuung.lahnunddill@ekir.de zur Verfügung zu stellen. Kirchengemeinden, die ihre Protokolle bereits der Superintendentur zur Verfügung stellen, bitten wir künftig, die Funktionsadresse der Gremienbetreuung für die Zusendung der Protokolle zu verwenden. Ein separater Versand an die Superintendentur ist dann nicht mehr notwendig. Entsprechende Muster für Protokolle und Protokollbuchauszüge stehen auf der Homepage des Kirchenkreises bzw. in der EKIR-Cloud (siehe unten) zur Verfügung.

EKiR-Cloud Hilfestellungen

Im Juni 2024 wurde eine gemeinsame Cloud im EKIR-Portal für Vorsitzende & Kirchmeister:innen in den Presbyterien, Pfarrer:innen sowie Gemeindegemeinschaften freigeschaltet. Dort stehen verschiedene Vordrucke, Dokumente, Hilfestellungen und vier Handbücher zu den Bereichen Finanzen, Personal, Liegenschaften, Superintendentur und Gremienbetreuung zur Verfügung. Die Dokumente werden in der Regel einmal im Quartal mit neuen Inhalten ergänzt bzw. aktualisiert. Sollten Sie Rückfragen oder Ideen für weitere Hilfestellungen haben, können Sie diese gerne direkt an Ihre:n Gremienbetreuer:in oder an die E-Mail-Adresse gremienbetreuung.lahnunddill@ekir.de senden.

Superintendentur

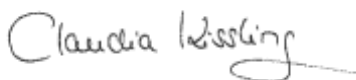
Leitungsschulungen

Aufgrund der turnusmäßigen Neuwahlen in diesem Jahr stehen erneut Schulungen zur Prävention vor sexualisierter Gewalt an. Gemäß dem Schutzkonzept des Kirchenkreises sind alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden dazu verpflichtet, eine Basisschulung wahrzunehmen. Außerdem sind alle Personen, die in einer Leitungsfunktion sind oder Teil eines Leitungsgremiums sind, dazu verpflichtet eine zusätzliche aufbauende Leitungsschulung wahrzunehmen.

Genauere Informationen und Termine zu diesen Schulungen erhalten Sie bei der Vertrauensperson des Kirchenkreises, Frau Britta Westen, Tel.: 06441-4009 56, oder per Mail an vertrauensperson.lahnunddill@ekir.de.

Für die noch vor uns liegende Advents- und Weihnachtszeit wünsche ich Ihnen im Namen aller Mitarbeitenden ein gesegnetes Fest und einen geruhsamen Jahresausklang. Wir freuen uns wieder auf die Begegnungen mit Ihnen im neuen Jahr!

Mit besten Grüßen



Dr. Claudia Kissling, Verwaltungsleiterin